LANDTAG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN
BÜRGERSCHAFTSKANZLEI

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Bremische Bürgerschaft
Landtag
19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1. 20.09.18

Wohnungsstatus von Studierenden

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende waren zum Sommersemester 2018 an Hochschulen im Land Bremen eingeschrieben und wie viele dieser Personen waren zum 31. Juli 2018 jeweils mit alleiniger Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung in den Städten Bremen oder Bremerhaven gemeldet (bitte getrennt nach den drei Wohnungsarten ausweisen)?

2. Wie verfahren die Meldebehörden mit an Hochschulen des Landes Bremen immatrikulierten Studierenden, die mehrere Wohnungen im Bundesgebiet haben und ihre Hauptwohnung nicht in Bremen oder Bremerhaven anmelden wollen?

3. Welche Anreize beziehungsweise Sanktionen außerhalb des Melderechts gibt es, um Studierende im Land Bremen zu bewegen, ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung in Bremen oder Bremerhaven anzumelden?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:
Der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz liegen noch keine Daten vor, wie viele Studierende zum Sommersemester 2018 im Land Bremen an Hochschulen eingeschrieben waren. Dort wird auch jeweils nur die Adresse der Studierenden, nicht aber der Wohnungsstatus (z.B. Haupt- oder Nebenwohnung) erfasst.
Auch aus melderechtlicher Sicht ist hierzu keine Aussage möglich, da das Merkmal „Student/in" oder allgemein die Berufsbezeichnung nicht im Melderegister erfasst wird.
Zu Frage 2:
Studierende an Bremer Hochschulen haben sich nicht zwingend mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Bremen bzw. Bremerhaven anzumelden. Melderechtlich handelt es sich bei der Hauptwohnung um die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Alle Personen, die sich in Bremen „nur“ mit Nebenwohnung anmelden möchten, werden von den Meldebehörden aufgefordert, eine sog. „Erklärung zur Bestimmung der Hauptwohnung“ abzugeben. Seitens der Meldebehörden wird in Zweifelsfällen eine Überprüfung der tatsächlichen Haupt- und Nebenwohnung eingeleitet und daraus folgend möglicherweise ein Statuswechsel von Amts wegen vorgenommen.

Zu Frage 3:
Sanktionen außerhalb des Melderechts sind nicht bekannt. Ein besonderer Service besteht darin, dass melderechtliche Angelegenheiten von den Studierenden direkt beim bsu (bremen_service universität), das sich auf dem Campus der Universität Bremen befindet, erledigt werden können. Hier kann auch das landesweit geregelte Begrüßungsgeld beantragt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

2. 20.09.18

<u>Betrug bei Führerscheinprüfungen</u>

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betrugsversuche bei der theoretischen Führerscheinprüfung hat es nach den Erkenntnissen des Senats im laufenden Jahr im Land Bremen gegeben und wie hat sich die Zahl dieser Versuche seit 2013 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

2. Gegen wie viele Personen wurde im Zeitraum zwischen 2013 und 2018 wegen eines aufgedeckten Täuschungsversuchs eine Sperre zur Teilnahme an der Führerscheinprüfung verhängt und wie viele der Betroffenen waren ausländische Staatsbürger (bitte Zahlen getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. Treffen auch für Bremen Presseberichte zu, wonach es sich bei den kriminellen Hintermännern des Führerscheinbetrugs aus Frage 1. vorrangig um Angehörige ethnischer Familienclans handelt und wenn ja, gegen wie viele Tatverdächtige aus diesem Milieu sind deshalb zwischen 2013 und 2018 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:
In der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.10.2018 wurden im Land Bremen insgesamt 10.932 theoretische Führerscheinprüfungen durchgeführt. Im laufenden Jahr sind im Land Bremen mit Stand vom 11.10.2018 insgesamt neun Betrugsversuche aufgedeckt worden. Sechs Betrugsversuche erfolgten unter Zuhilfenahme von elektronischen Hilfsmitteln, in drei Fällen sollte die Prüfung durch einen sogenannten Stellvertreter abgelegt werden.
In den Jahren 2013 bis 2017 wurden nachstehende Betrugsversuche bei der theoretischen Führerscheinprüfung aufgedeckt.
Im Jahr 2013 insgesamt sieben Betrugsversuche, sechs Stellvertreter, ein Hilfsmittel; Im Jahr 2014 insgesamt 11 Betrugsversuche, acht Stellvertreter, drei Hilfsmittel; Im Jahr 2015 insgesamt 12 Betrugsversuche, acht Stellvertreter, vier Hilfsmittel; Im Jahr 2016 insgesamt 10 Betrugsversuche, neun Stellvertreter, ein Hilfsmittel; im Jahr 2017 insgesamt 11 Betrugsversuche, drei Stellvertreter, acht Hilfsmittel.
Insgesamt ist bei den Betrugsversuchen bei der theoretischen Führerscheinprüfung ein gleichbleibendes Niveau festzustellen.

Zu Frage 2:
Bei allen in der Antwort zu Frage 1 erfassten Betrugsversuchen, wurde gegen die Bewerber um eine Fahrerlaubnis, von den Fahrerlaubnisbehörden Bremen und Bremerhaven eine Sperrfrist zur Wiederholung der theoretischen Führerscheinprüfung von sechs Monaten verhängt. Bei allen oben genannten Bewerbern handelt es sich um ausländische Staatsangehörige.

Zu Frage 3:
Bei der Staatsanwaltschaft Bremen ist kein Ermittlungsverfahren bekannt, das in den Jahren 2013 bis 2018 geführt worden ist und den Verdacht des Betruges im Zusammenhang mit der theoretischen Führerscheinprüfung zum Gegenstand gehabt hat.

3. 20.09.18

<u>Hilfe für pflegende Schulkinder</u>

Wir fragen den Senat:

1. Unterstützt der Senat Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die ihre kranken oder pflegebedürftigen Erziehungsberechtigten versorgen, weil andere Personen dafür nicht zur Verfügung stehen und wie sieht diese Unterstützung konkret aus?

2. Ist dem Senat die Organisation „Young Carer Bremen“ bekannt und wenn ja, wird diese Organisation vom Land gefördert beziehungsweise unterstützt?

3. Wird über pflegende Minderjährige im Land Bremen eine Statistik geführt und wenn ja, wie viele solcher Kinder und Jugendlichen gibt es und welches Alter haben sie?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:
Kinder und Jugendliche, die im Haushalt mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen leben, sind häufig im Alltag in die Versorgung und Pflege eingebunden. Das kann zu Benachteiligung und Überforderung führen. Um die Minderjährigen zu schützen, hält der Senat neben den Regelangeboten der Hilfen zur Erziehung zum Beispiel die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft vor. Zusätzlich gibt es für die Kinder und Jugendlichen sowie ihren Familien spezielle Angebote. Für Kinder suchtkranker und psychisch auffälliger Eltern fördert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Projekte wie „Kidstime“ und „Locke“. Bei „Kidstime“ handelt es sich um eine niedrigschwellig ansetzende soziale Intervention zur Unterstützung von Kindern psychisch belasteter bzw. kranker Eltern. „Locke“ ist ein Gruppenangebot für Kinder psychisch belasteter bzw. kranker Eltern.
Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden „Patenschaften“ für Kinder psychisch kranker Eltern über den Träger „Pflegekinder in Bremen“ angeboten. Dabei handelt es sich um professionell begleitete ambulante Leistungen. Die Maßnahme ist niedrigschwellig und unterstützend konzipiert. Vorrangige Aufgabenstellung der Patenschaften ist der Erhalt des Lebensortes in der Herkunftsfamilie.
Alle Angebote sind so ausgerichtet, dass das Familiensystem zum Wohle des Kindes gestärkt wird. Sollte die Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, zum Beispiel durch einen stationären Aufenthalt des versorgenden Familienmitglieds zu Hause dennoch nicht gewährleistet sein, besteht im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten, neben der Unterbringung im sozialem Netz auch die Möglichkeit einer außerfamiliären Unterbringung in Form einer „Kurzzeitpflege“.

Zu Frage 2:
Bei Young Carer handelt es sich um eine Internetseite der 14-Jährigen Lana Rebhahn aus Schweinfurt, die als betroffenes Kind auf die Situation und auf die Belastungen Minderjähriger, die mit erkrankten Familienmitgliedern zusammenleben, hinweist.
Young Carers Deutschland ist als Angebot des Deutschen Kinderschutzbundes bekannt.
Beide Angebote werden vom Land bzw. von den Städten Bremen und Bremerhaven nicht gefördert.
Zu Frage 3:
Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Meldung und Erfassung von pflegenden Minderjährigen. Dem Senat liegen daher keine Daten zur Anzahl und zum Alter vor.
Auch deutschlandweit gibt es keine valide Datenbasis zur Anzahl pflegender Kinder.

4. 20.09.18

<u>Wird die Unabhängigkeit der Patientenberatung durch Eigentümerwechsel zur Farce?</u>

Wir fragen den Senat:

1. Was ist dem Senat über den Verkauf beziehungsweise den erfolgten Eigentümerwechsel der „Unabhängigen Patientenberatung Deutschland“ (UPD) bekannt?

2. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen des Eigentümerwechsels auf die Unabhängigkeit und Neutralität der Patientenberatung, die die UPD für sich beansprucht?

3. Welche Auswirkung hat dieser Eigentümerwechsel auf die Patientenberatungsstelle im Land Bremen?

Stephanie Dehne, Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:
Die Eigentümerin der UPD, die Sanvartis GmbH Duisburg wurde verkauft. Neue Eigentümerin ist die Sanvartis Group GmbH. Diese gehört der Careforce Sanvartis Holding GmbH, die gleichzeitig die Eigentümerin der Careforce GmbH ist.
Die Carforce GmbH ist ein Personal- und Vertriebsdienstleistungsunternehmen. Das Unternehmen beschäftigt ca. 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und rekrutiert und qualifiziert unter anderem Pharmareferentinnen und Pharmareferenten für die Pharmaindustrie. Dem Senat ist diese Veränderung durch Presseberichte bekannt geworden.
Zu Frage 2:
Die Arbeit der UPD wird durch die Prognos GmbH evaluiert. Der Evaluationsauftrag wurde mit der Gründung beschlossen. Zur Sicherung der Neutralität und Unabhängigkeit wurde bereits 2016 ein unabhängiger Auditor benannt.
Über den Verkauf wurden die Prognos GmbH und die Auditorin informiert. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass aktuell keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit vorliegen.
Durch die Evaluation und die Auditorentätigkeit sowie den beratenden Beirat soll sichergestellt werden, dass die UPD auch in Zukunft eine unabhängige und neutrale Beratung anbietet und keine Einflussnahme durch Dritte erfolgt.
Schon die Übernahme der gemeinnützigen Beratungsstelle UPD durch die Sanvartis GmbH in 2016 wurde vom Senat kritisch gesehen. Der aktuelle Wechsel zur Careforce GmbH, die eine Personal- und Vertriebsdienstleister für die pharmazeutische Industrie ist, verstärkt die Sorge an Unabhängigkeit und Neutralität der Patientenberatung.

Zu Frage 3:
Aktuell sind keine Auswirkungen auf die Unabhängige Patientenberatung in Bremen zu erkennen. Am 30.10.2018 ist der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz von der Entwicklung der Beratungszahlen der UPD in Bremen berichtet worden.
Die Beratungszahlen sind von 2016 auf 2017 gestiegen, liegen aber weit unterhalb der Vergleichszahlen aus dem Jahr 2014 (Bremer Modell), es wurden noch nicht einmal 50% der Beratungen aus dem Vergleichsjahr 2014 durchgeführt.
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat einen Brief an den Patientenbeauftragten der Bundesregierung geschrieben. Darin wurden mögliche Problemursachen, unter anderem fehlende feste Ansprechpartner und weitgehende Umstellung auf Telefonberatung durch ein Callcenter, benannt und eine verschärfte Evaluation gefordert.

5. 20.09.18

Lehrerarbeitsplätze in den Schulen

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form werden Arbeitsplätze für Lehrkräfte in der Planung bei Um- und Neubauten von Schulen in den laufenden und zukünftigen Bauplanungsprozessen berücksichtigt?

2. Welchen Bedarf in Bezug auf Ausstattung und Größe sieht der Senat bei Arbeitsplätzen für Lehrkräfte in den Schulen in den einzelnen Schulformen?

3. Welche Veränderungen und welchen damit verbundenen Handlungsbedarf sieht der Senat in Bezug auf Ausstattung und Größe der Lehrerarbeitsplätze in den Schulen, in Zusammenhang mit dem Ganztagsausbau und Unterrichtszeiten über die Mittags-stunden hinaus?

Julie Kohlrausch, Birgit Bergmann, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:
Abhängig von der jeweiligen Zielsetzung der einzelnen Schulen kann im Rahmen der Raumplanungen eine Vielzahl von Arbeitsplatzkonzepten, so z.B. auch die Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen verwirklicht werden. Den Um- und Neubauplanungen von Schulen werden hierfür Flächenstandards zu Grunde gelegt, in denen Flächenkontingente für Teamstützpunkte/Lehrerzimmer, für Besprechungen sowie die Lagerung von Lehr- und Lernmitteln ausgewiesen sind. Über die Ausgestaltung der genannten Flächenkontingente wird mit den Schulen im Planungsprozess beraten.
Zu Frage 2:
Die Flächenstandards für allgemeinbildende Schulen sehen in Abhängigkeit von Schulform und –größe bzw. Zügigkeit gestaffelte Flächenkontingente für Teamräume vor, in denen Arbeitsplätze eingerichtet werden können. Die Größe von Grundschulen soll jeweils zwischen zwei und vier Zügen liegen, die von weiterführenden Schulen zwischen drei und sechs Zügen.
In Grundschulen liegen diese Flächenkontingente für Teamstützpunkte/Lehrerzimmer zwischen 72 m^2 und 132 m^2, in Oberschulen ohne gymnasiale Oberstufe zwischen 126 m^2 und 234 m^2, in Oberschulen mit gymnasialer Oberstufe zwischen 189 m^2 und 351 m^2 und in Gymnasien zwischen 168 m^2 und 312 m^2.
Daneben stehen Flächenkontingente für Besprechungen und die Lagerung von Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung.

Für die berufsbildenden Schulen liegen aufgrund der sehr differenzierten Ausprägungen der Schulen keine Flächenstandards vor. Im Zusammenhang großflächiger Um- und Neubauplanungen können auch hier in Anlehnung an die oben genannten Standards für die allgemeinbildenden Schulen Lehrerarbeitsplätze eingerichtet werden.

Zu Frage 3:

In Ganztagsschulen werden Arbeitsplätze von allen Akteuren gemeinsam genutzt. Den diesbezüglichen Bedarf bilden die Flächenstandards ab. Nicht jede Lehrkraft/ Erzieher/-in benötigt einen eigenen Arbeitsplatz, sondern soll entsprechend des Stundenplans darauf zurückgreifen können. Aufgrund der Digitalisierung sind über das Portal „It's learning" arbeitsplatzunabhängige Vorbereitungen möglich.

Nicht das gesamte pädagogische Personal ist zeitgleich in die Lernsettings eingebunden. Teams können umschichtig die Mitarbeiter/-innen-Räume nutzen.

6. 20.09.18

<u>Wann baggert die Baggerschute „Greenport 1" endlich?</u>

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird die im April 2016 vom Stapel gelaufene LNG-Baggerschute „Greenport 1" endlich ihre bestimmungsgemäße Aufgabe wahrnehmen können?

2. Welche Gründe sind dafür verantwortlich, dass die „Greenport 1" in den vergangen zweieinhalb Jahren nicht eingesetzt werden konnte?

3. Welche Kosten sind durch die mangelnde Einsatzbereitschaft der „Greenport 1" in den vergangenen drei Jahren für bremenports entstanden?

Prof. Dr. Hauke Hilz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Der Einsatz der Klappschute greenports 1 verzögert sich aufgrund der zwischenzeitlichen Insolvenz der Bauwerft. Die Aufnahme des regulären Betriebs setzt voraus, dass die Freigabe zur Weiterreichung der erforderlichen Unterlagen (Zertifikate, Abnahmeprotokolle der Firma ENGIE und der Klassifikationsgesellschaft DNV GL) an die ZSUK (*Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt*) durch den Insolvenzverwalter der Bauwerft SCHN an bremenports erfolgt. Weitere Voraussetzungen sind die erfolgreiche Prüfung und Genehmigung dieser Unterlagen durch die ZSUK, eine erfolgreiche Probefahrt mit allen Beteiligten und die daran anschließende Ausstellung eines gültigen Schiffsattestes

Zu Frage 2:

Nach dem Stapellauf der greenports 1 am 31.03.16 erfolgte zunächst die Motorisierung, der Einbau der LNG-Tanks nebst Verrohrung, der Einbau der Antriebstechnik, die elektrische Installation der Innenausbau etc.

Die Übergabe der greenports 1 selbst (mit Mängeln) an bremenports erfolgte erst am 09.10.17, also vor einem Jahr mit der anschließenden Überführung nach Bremerhaven.

Die erforderliche Mängelbeseitigung durch die Werft ist vor Ort noch nicht erfolgt und am 07.05.18 hat die Werft Insolvenz angemeldet. Daraufhin hat bremenports die Mängelbeseitigung vorgenommen, so dass in technischer Hinsicht eine Einsatzfähigkeit gegeben ist. Zur noch notwendigen Klärung der Genehmigung des Schiffseinsatzes siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:
Durch die verzögerte Inbetriebnahme der greenports 1 ist es nicht zu einer mangelnden Einsatzbereitschaft im Bereich der Wassertiefenunterhaltung gekommen. Die greenports 1 soll als Ersatz für zurzeit noch in Betrieb befindliche Schuten dienen. Mehrkosten sind keine entstanden.

7. 20.09.18

Linksextremes Banner der Werder-Fangruppe „Caillera“

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Werder-Fangruppe „Caillera“ beim Auswärtsspiel des SV Werder Bremen in Frankfurt am Main am 1. September 2018 ein Spruchband mit der Aufschrift „Deutschland, Du mieses Stück Scheiße“ im Gästeblock gezeigt hat, und wenn ja, wie bewertet der Senat diese Aktion?

2. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund den Umstand, dass die Fangruppe „Caillera“ im Impressum ihrer Internetseite caillera.net als Anschrift das Fan Projekt Bremen e. V. angibt, das die Stadt Bremen gemäß dem "Nationalen Konzept Sport und Sicherheit" seit 1993 mit öffentlichen Mitteln fördert?

3. Wird der Senat auf die unter Frage 1. beschriebene Aktion gegebenenfalls auch mit Sanktionen gegen die Fangruppe „Caillera“ oder das Fan Projekt Bremen e. V. reagieren und wenn ja, wie soll diese Reaktion konkret aussehen?

Jan Timke und Gruppe BIW

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:
Die Fangruppe Caillera wird nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert. Der Senat hat Kenntnis von dem in der Frage genannten Spruchband, welches die Werder-Ultragruppierung Caillera beim Auswärtsspiel des SV Werder Bremen in Frankfurt/Main am 01.09.2018 im Gästeblock gezeigt haben soll. Gleichzeitig wurden Spruchbänder mit folgenden Aufschriften gezeigt: „HEIDENAU“, „HOYERSWERDA“, „CHEMNITZ“, „LICHTENHAGEN“, „CONNEWITZ“, „DER NAZI-MOB WUETET, DER STAAT SPIELT MIT“. Nach dem Selbstverständnis des Fanprojekts Bremen e.V. wird das Auftreten von Fangruppen von diesem nicht verantwortet.
Die Polizei Hessen hat eine Anzeige zur rechtlichen Prüfung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main übermittelt. Das Ergebnis liegt dem Senat nicht vor. Der Senat wird eine Bewertung erst nach Abschluss der Ermittlungen vornehmen. Das gilt auch für Entscheidungen über mögliche Konsequenzen.

8. 21.09.18

Durchgängigkeit von Kindertageseinrichtungen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung von Krippen- und Kindergartenkindern existieren aktuell in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?

2. Wie viele dieser Einrichtungen sind derzeit durchgängig, also haben Gruppen für 0- bis 3-Jährige und 3- bis 6-Jährige unter einem Dach?

3. Wie gedenkt der Senat den Ausbau der Durchgängigkeit von Kindertageseinrichtungen voranzutreiben?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:
In der Stadtgemeinde Bremen gibt es zum Stand 1. September 2018 **390** Einrichtungen der Kindertagesförderung mit Angeboten für 0-<3-Jährige und/oder für 3-<6-Jährige. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind zum gleichen Stand **52** Einrichtungen in Betrieb.
Zu Frage 2:
Zum Stand 1. September 2018 liegt ein durchgängiges Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot für Kinder im Alter von 0-<6 Jahren in 202 der 390, also rund **52%** der Einrichtungen der Kindertagesförderung in der Stadtgemeinde Bremen vor.
Zum gleichen Stichtag können 32 der 52, d.h. rund **62%** Einrichtungen der Kindertagesförderung in Bremerhaven ein durchgängiges Angebot für Kinder im Alter von 0-<6 Jahren aufweisen.
Zu Frage 3:
Die Durchgängigkeit der Kita-Angebote kann aus Sicht der Eltern ein wichtiges Qualitätskriterium bei der Entscheidung für eine jeweilige Kita sein. Der Senat misst der Durchgängigkeit auch unter dem Gesichtspunkt, dass unnötige Übergänge für Kinder vermieden werden können, große Bedeutung bei. In der Stadtgemeinde Bremen sind Durchgängigkeit sowie größtmögliche Flexibilität in der Nutzbarkeit eines geplanten Angebots zwei Aspekte einer Kriterien-geleiteten Umsetzungs-empfehlung der Senatorin für Kinder und Bildung für Interessensbekundungen des öffentlichen und der freien Träger von Einrichtungen der Kindertagesförderung an den Fachausschuss der Deputation für Kinder und Bildung. Die Träger werden im Rahmen der kleinräumigen Jugendhilfeplanung dahingehend unterstützt, bestehende Angebote im Zusammenhang mit dem Ausbau insgesamt schrittweise zu durchgängigen Angebotsformen weiterzuentwickeln, sofern dies der Bedarfsentwicklung in den Quartieren entspricht.
In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Gestaltung des Übergangs zwischen den Bildungsbereichen Elternhaus, Krippe, Kita und Grundschule fester Bestandteil der Standards in den Einrichtungen. Die weitere Ausbauplanung erfolgt nach politischer Beschlussfassung und trägt auch dieser Anforderung, sofern dem Bedarf entsprechend, Rechnung.

9. 21.09.18

Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Warum steht die amtliche Bestellung der Transplantationsbeauftragten an den Krankenhäusern nach § 9b Absatz 3 Transplantationsgesetz mit Vorgaben zu deren Qualifikation und Freistellung durch die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz immer noch aus?

2. Wann ist mit der Fertigstellung des Landesausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz, welches in einer Mitteilung des Senats vom 1. April 2014 bereits für dasselbe Jahr angekündigt worden war, zu rechnen?

3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Entnahmekrankenhäuser im Land Bremen in die Lage zu versetzen, potenzielle Spenderinnen und Spender schneller erkennen und Transplantationsverfahren zügiger in die Wege leiten zu können?

Peter Erlanson, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:
Auf die Antwort des Senats vom 24. April 2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU wird hingewiesen (*„Organspenden rückläufig – Wie steht es um die Transplantationsbeauftragten an Bremens Kliniken?“).*
Sämtliche Bremer Kliniken mit Intensivstation verfügen bereits auf freiwilliger Basis seit vielen Jahren über Transplantationsbeauftragte im Nebenamt. Die amtliche Bestellung verzögert sich, weil Detailregelungen wie etwa der Umfang einer Freistellung, die Anzahl der Transplantationsbeauftragten sowie die finanzielle Absicherung bislang bundesgesetzlich nicht geregelt sind und somit die bisherige Arbeit perspektivisch gefährden würde. Durch das derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche „Gesetz für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende“ mit einer Anpassung des Transplantationsgesetzes wird die erforderliche Planungssicherheit erwartet.
Zu Frage 2:
Behördliche Regelungen werden zeitnah nach dem für Anfang 2019 erwarteten Inkrafttreten des novellierten Transplantationsgesetzes erlassen im Sinne einer Planungssicherheit für diejenigen Krankenhäuser in Bremen, die für eine Organentnahme geeignet sind.
Zu Frage 3:
Das erwartete „Gesetz für bessere Zusammenarbeit und bessere Strukturen bei der Organspende“ mit den sich daraus abzuleitenden Ausführungsbestimmungen soll eine Grundlage für die Entnahmekrankenhäuser im Land Bremen darstellen, potentielle Spender*innen schneller erkennen und Organentnahmeverfahren zügiger in die Wege leiten zu können.

10. 25.09.18

Abschiebung nach Haft

Wir fragen den Senat:

Wie oft wurde in den Jahren 2014 bis Juni 2018 in Bremen das Verfahren nach § 456a StPO angewendet, wonach ausländische Straftäter nach Verbüßung der Halbstrafe, aber vor Verbüßung von 2/3 der Strafe, abgeschoben werden können?

Inwiefern entspricht es noch der Praxis für diese abgeschobenen Straftäter einen nationalen Haftbefehl auszustellen, um die Wiedereinreise ins Bundesgebiet Deutschland zu verhindern gemäß § 256a II StPO?

Wie viele solche Haftbefehle wurden von 2014 bis Juni 2018 in Bremen erlassen?

Dr. Oguzhan Yazici, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Mangels statistischer Erfassung lassen sich exakte Daten nicht nennen. Nach Einschätzung der zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger hat die Staatsanwaltschaft Bremen in den Jahren 2014 bis 2016 in jeweils knapp zehn Fällen und in den Jahren 2017 und 2018 (bis Ende Oktober) in jeweils etwa 20 Fällen von der Möglichkeit des § 456a Absatz 2 der Strafprozessordnung Gebrauch gemacht.
In diesen Fällen entspricht es weiterhin der Praxis, einen nationalen Vollstreckungshaftbefehl zu erlassen.
Die Zahl der Haftbefehle entspricht der Zahl der Entscheidungen nach § 456a Absatz 2 der Strafprozessordnung.

11. 26.09.18

Ausnutzung des deutschen Familien- und Sozialrechts?

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis davon, dass afrikanisch-stämmige Migranten in verschiedenen deutschen Städten den Umstand, dass in Deutschland jeder geschäftsfähige Mann eine Vaterschaft anerkennen lassen kann, dahingehend ausnutzen, fremde Kinder aus sicheren Staaten eingereister Frauen anerkennen lassen und ist es richtig, dass dann die in Deutschland geborenen Kinder, deutsche Staatsbürger sind, mit allen Konsequenzen, die das mit sich bringt?

2. Wie viele Fälle von eingereisten schwangeren Frauen aus Afrika sind in Bremen und wie viele in Bremerhaven bekannt, wie viele Fälle beziehen sich in beiden Städten auf das Herkunftsland Ghana und welche Organisationen stehen in Verdacht, die schwangeren Frauen vor ihrer Meldung bei der Stadt solange zu betreuen, bis ihre Abschiebung sechs Wochen vor einer erwarteten Niederkunft nicht mehr möglich ist?

3. Beabsichtigt der Senat, das Problem in irgendeiner Weise anzugehen und wenn ja, wie?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1 und 2:
Statistische Daten über eingereiste schwangere Frauen aus Afrika liegen nicht vor. Das Phänomen, dass afrikanische Frauen einreisen und angeben, der Vater ihres Kindes halte sich in Bremen auf, ist dem Senat jedoch bekannt. Ist das Kind deutscher Staatsangehörigkeit, ist der Mutter ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der Personensorge zu erteilen. Inwiefern missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen im Einzelfall eine Rolle spielen, ist jedoch nur schwer feststellbar. Seit Inkrafttreten der Neuregelung ist in einigen Fällen bereits die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ausgesetzt oder abgelehnt worden, die Polizei führt entsprechende Ermittlungsverfahren. In anderen Fällen ist die Vaterschaft nachgewiesen worden.
Hinweise auf Organisationen, die die Abschiebung schwangerer Frauen verhindern, liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der CDU zu rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen in Bremen vom 23. Januar 2018 verwiesen (Drucksache 19/1493).

Zu Frage 3:
Der Senat hat in der vorgenannten Antwort auf die Kleine Anfrage auch zu der Frage Stellung genommen, wie solchen Fällen begegnet wird. Hierauf wird verwiesen. Die rechtlichen Möglichkeiten für ein behördliches Vorgehen sind sehr begrenzt. Dieser eingeschränkte Spielraum ist dem Bund bekannt. Verfassungskonforme gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten werden auf Bundesebene bereits geprüft.

12. 26.09.18

<u>Zuspitzung bei Beschwerdelagen in Krankenhäusern</u>

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat benennen, welche Bevölkerungsgruppen aus welchen Ländern in Krankenhäusern Bremens und Bremerhavens bei Beschwerdelagen randalieren, was nach der Auskunft der Senatorin Prof. Quante-Brandt am 25. September 2018 ein neues Phänomen sei?

2. Sieht der Senat eine Verbindung der hier infrage stehenden neuen Erscheinungen in den Umgangsformen bei Beschwerdelagen in Krankenhäusern mit gleichfalls neu sich durchsetzenden Umgangsformen in Krankenhäusern außerhalb von Beschwerdelagen, beispielsweise bei Besuchen von Angehörigen?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:
Die Bremer Krankenhausgesellschaft berichtet auf Basis einer Befragung ihrer Mitgliedskrankenhäuser, dass es bislang keine gesonderten Statistiken zu Auseinandersetzungen im Rahmen von Beschwerdelagen gibt. Eine weiterführende Differenzierung von Auseinandersetzungen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten ist damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird in Zusammenarbeit mit dem Senator für Inneres die Auswertung polizeilicher Einsatzdaten prüfen.

Zu Frage 2:
Der Senat verfügt über keine Datengrundlage, um die Umgangsformen in Krankenhäusern außerhalb von Beschwerdelagen quantitativ wie qualitativ analysieren und beurteilen zu können. Selbiges gilt für die Umgangsformen bei Auseinandersetzungen im Rahmen von Beschwerdelagen (siehe Antwort zu Frage 1).

13. 26.09.18

Ethnische Clans

Wir fragen den Senat:

Wieviel Personen werden im Land Bremen ethnischen Clans zugerechnet und gegen wie viele davon sind in den letzten fünf Jahren strafrechtliche Ermittlungen geführt worden?

Welche Verurteilungen beziehungsweise sonstigen strafprozessualen Maßnahmen gab es in dem angeführten Zeitraum gegen diese Tatverdächtigen?

Welche Bedeutung misst der Senat dem Vorgehen der Berliner Polizei gegen die dort kriminell gewordenen Mitglieder von ethnischen Clans zu?

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:
Die Anzahl von Personen, die ethnischen Clans im Land Bremen zugerechnet werden können, wird statistisch nicht erfasst. Statistische Daten liegen für die Gruppe der Mhallamiye vor, dieser Gruppe werden derzeit 3.645 Personen in Bremen zugerechnet.
Seit dem 1. Januar 2013 waren bei der Staatsanwaltschaft Bremen Ermittlungsverfahren gegen 500 Beschuldigte anhängig, die ethnischen Clans zugerechnet wurden. Sofern gegen eine Person mehrfach Ermittlungen zu führen waren, ist diese Person auch mehrfach berücksichtigt worden.
Zu Frage 2:
Die genaue Zahl der Verurteilungen und der sonstigen strafprozessualen Maßnahmen lässt sich den amtlichen Statistiken nicht entnehmen. Seit dem 1. Januar 2013 hat die Staatsanwaltschaft Bremen in mindestens 157 gegen Mitglieder ethnischer Clans geführten Verfahren Anklage erhoben oder den Erlass eines Strafbefehls bei Gericht beantragt. Die exakte Zahl lässt sich nicht feststellen, weil die amtliche Statistik nicht ausweist, wie viele weitere Verfahren zu den genannten zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden sind.
Zu Frage 3:
Die Vielfalt der betroffenen Deliktsfelder bei der Bekämpfung von Clankriminalität macht eine weitreichende Betrachtung sowie länderübergreifende Kooperationen mit anderen Polizeibehörden erforderlich. Das Vorgehen der Berliner Polizei gegen die dort kriminell gewordenen Mitglieder von ethnischen Clans wird durch den Senat mit großem Interesse verfolgt, um mögliche, erfolgversprechende und für das Land Bremen adaptierbare Handlungsansätze im Sinne von sogenannten „Best-Practice-Modellen“ übernehmen zu können. Diesem Ansatz folgend fand unter Federführung des Senators für Inneres im Oktober 2018 eine erste gemeinsame Arbeitstagung mit Vertretern des Senators für Inneres und Sport in Berlin sowie den Landeskriminalämtern beider Länder in Bremen statt.

14. 11.10.18

Dienstleistungen der Senatspressestelle für politische Parteien

Wir fragen den Senat:

Welchen Beitrag leisteten die Senatspressestelle und die Senatskanzlei bei der Bekanntmachung und Einladung zu einer Pressekonferenz des SPD Landesverbandes im Juni 2018 zur Vorstellung sogenannter Seiteneinsteiger bei der Bremer SPD und bei der Erstellung und Veröffentlichung des Gastbeitrages des Weyher Bürgermeisters und SPD-Bürgerschaftskandidaten, Andreas Bovenschulte, unter dem Titel „Einen schwachen Staat können wir uns nicht leisten" der im April 2018 im Weser Kurier veröffentlicht wurde?
Welche Kosten sind hierdurch entstanden und wer hat sie getragen?

Steht dieser Service auch anderer Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung?

Heiko Strohmann, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu den Fragen 1-3:
Weder die Senatspressestelle noch die Senatskanzlei haben mit Blick auf die hier in Rede stehenden Vorgänge Beiträge geleistet. Insofern sind auch keine Kosten entstanden.

15. 30.10.18

Betroffenenauskunft nach § 10 Bundesmeldegesetz

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Auskunft an die betroffene Person nach § 10 BMG wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 30. September 2018 bei den Meldebehörden im Land Bremen gestellt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

2. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags nach § 10 BMG im Durchschnitt und wie hoch sind die Personal- und Sachkosten, die kalkulatorisch pro Vorgang anfallen?

3. Ist dem Senat bekannt, ob der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, die Betroffenenauskunft wie bereits die Melderegisterauskunft nach § 49 BMG zum automatisierten Abruf durch den Einwohner bereitzustellen?

Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:
Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2016 und dem 30.09.2018 sind in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 19 Anträge nach § 10 BMG gestellt worden, davon in 2016: 8, in 2017: 7 und in 2018: 4 Antragstellungen.
Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven können innerhalb der kurzen Frist keine verlässlichen Zahlen geliefert werden. Eine automatisierte Abfrage führte zu offensichtlich unrichtige Antragszahlen. Die Anträge müssten händisch geprüft werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

Zu Frage 2:
Die Bearbeitung pro Antrag nimmt ca. 30 Minuten in Anspruch. Die Antragsbearbeitung gehört zum Aufgabenbereich einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters der Entgeltgruppe 9 TV-L. Angesichts der geringen Fallzahlen sind die Personal- und Sachkosten eher marginal und fallen kaum ins Gewicht.
Zu Frage 3:
Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass über die derzeitige Regelung des § 10 Absatz 1 und 2 BMG hinaus eine neue bundesgesetzliche Regelung zum automatisierten Abruf von Betroffenenauskünften vorgesehen ist.

16. 30.10.18

Kosten für Flüchtlinge in 2017

Wir fragen den Senat:

1. Von welchen Gesamtkosten für Flüchtlinge, die dem Land Bremen und seinen Kommunen in 2017 entstanden sind, geht der Senat nach jetzigem Kenntnisstand aus, und wie hoch waren die Mittel, die Bremen vom Bund zur Kompensation dieser Aufwendungen erhalten hat?

2. Welche Kosten im Zusammenhang mit Flüchtlingen hat das Land Bremen und seine Kommunen 2017 für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Gesundheitsversorgung, für die Erstuntersuchung der Migranten, für Sprachförderung und Integrationskurse, für die Erstaufnahme und die Folgeunterbringung einschließlich aller Nebenkosten, für Leistungen nach dem SGB II sowie die Aufnahme von Flüchtlingskindern in Kitas und Schulen getragen (bitte getrennt nach den genannten Kostenpositionen ausweisen)?
3. Wie hoch waren 2017 die Kosten, die dem Land Bremen und seinen Kommunen für die Abschiebung einschließlich Abschiebehaft sowie die freiwillige Rückkehr einschließlich Rückkehrberatung und Rückkehrhilfen ausreisepflichtiger Ausländer entstanden sind (bitte die Abschiebekosten getrennt ausweisen)?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1
Mit Mitteilung vom 24. April 2018 hat der Senat dem Landtag den Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen übersandt. Er trägt die Drucksachennummer 19/1634. Der Bericht beinhaltet als Anlage II den „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben – Abschlussbericht 2017". Der Bericht enthält unter anderem eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung der entsprechenden Einnahme- und Ausgabepositionen zum Jahresende 2017.
Zusammenfassend sind im Stadtstaat Bremen im Jahr 2017 flüchtlingsbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 346,96 Millionen Euro brutto angefallen. Die flüchtlingsbezogenen Bundesentlastungen, die über die Umsatzsteuerverteilung abgewickelt werden, beliefen sich für das Jahr 2017 auf rund 44,92 Mio. Euro. Zudem haben die bremischen Kommunen in 2017 rechnerische Mehreinnahmen in Höhe von rund 17,3 Millionen Euro vom Bund erzielt. Die Summe ergibt sich aus der zusätzlichen Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II.

Zu Frage 2
Die oben genannte Drucksache enthält eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben. Darin werden unter anderem die Sozialleistungsausgaben differenziert dargestellt nach den drei Hilfeempfängergruppen: erwachsene Flüchtlinge und Familien nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, unbegleitete minderjährige Ausländer nach dem Sozialgesetzbuch VIII und drittens Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II. Eine weitergehende Differenzierung der Kostenpositionen war dem Fachressort im Rahmen der Frist für die Antworten in der Fragestunde nicht möglich.

Zu Frage 3
Die folgenden Angaben zu Kosten im Zusammenhang mit Abschiebungen beziehen sich auf alle ausreisepflichtigen Ausländer. Kosten ausreisepflichtiger Flüchtlinge werden nicht gesondert erfasst. Die Gesamtkosten der Abschiebehaft im Jahr 2017 für die Freie Hansestadt Bremen beliefen sich auf knapp 110.000 Euro. Personal- und Gebäude- oder Energiekosten sind darin nicht enthalten, weil sie nicht separat erhoben werden. Ein großer Teil der Kosten ist für Abschiebehaft und Abschiebemaßnahmen entstanden und betraf nicht Flüchtlinge sondern insbesondere ausländische Straftäter.
Die Kosten im Rahmen des Abschiebungsverfahrens beliefen sich in der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2017 auf rund 160.000 Euro. Darin enthalten sind sämtliche Verfahrenskosten, zum Beispiel Transportkosten, Botschaftsvorführungen, Passbeschaffungen und Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen. Eine differenzierte Kostenaufstellung liegt hierzu nicht vor.
Für die Rückkehrberatung hat das Land Bremen im Jahr 2017 circa 400.000 Euro ausgegeben. Diese Summe beinhaltet auch individuelle Rückkehrhilfen.

17. 01.11.18

<u>Einführung von „itslearning“</u>

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen Kriterien werden die Schulen zur Einführung von "itslearning“ ausgewählt?

2. Welche Schulen konnten bisher, trotz Bedarf/Interesse, nicht berücksichtigt werden und wie wurden die Ablehnungen begründet?

3. Wie bewertet der Senat die bisherigen quantitativen und qualitativen Möglichkeiten der Unterstützung der Schulen zur Einführung von "itslearning“ bei der Einführung durch das LIS und die senatorische Behörde?

Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

Zu Frage 1:
Allen Schulen im Land Bremen steht die Nutzung von itslearning offen. Eine Auswahl einzelner Schulen durch die Senatorin für Kinder und Bildung findet nicht statt. Der verbindliche Einsatz liegt allein im Ermessensspielraum der einzelnen Schule. Der Zugang zu itslearning ist, wie für alle anderen schulischen digitalen Dienste auch, für alle Personen mit einem Eintrag in der Lehrer- und Schülerdatenbank vorhanden. Dies gilt für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal. Allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern steht im Grundsatz ein individueller Account zur Verfügung. Die zwischen dem Personalrat-Schulen und der Senatorin für Kinder und Bildung geschlossene Dienstvereinbarung zur Nutzung weist ausdrücklich darauf hin, dass es jeder Lehrkraft frei steht, itslearning im Unterricht einzusetzen.

Zu Frage 2:
Wie in Frage 1 bereits dargelegt, steht Schulen der Zugang zu itslearning grundsätzlich offen und frei. Die senatorische Behörde kann folglich keine Ablehnungen aussprechen. Auch die Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat Schulen und der Senatorin für Kinder und Bildung sieht keine Möglichkeit vor, einzelnen Schulen den Zugang zu itslearning zu verwehren.
Gleichzeitig setzt die Senatorin für Kinder und Bildung deutliche Anreize für die Nutzung, indem umfangreiche Materialien zentral in itslearning bereitgestellt, zahlreiche Qualifizierungen angeboten und vielfältige schulübergreifende Vorhaben über itslearning umgesetzt werden.

Zu Frage 3:
Für Schulen existiert ein erfolgreiches Einführungs- und Unterstützungskonzept: Sobald eine Schule offiziell mit der Nutzung von itslearning startet, wird ihr auf Wunsch eine feste Ansprechperson aus dem itslearning-Unterstützer-Team des Zentrums für Medien zugewiesen. Diese Lehrkraft aus dem Unterstützerteam begleitet die Schule bei der Entwicklung eines individuellen Einführungskonzeptes, welches u.a. initial die Planung und Durchführung eines Fortbildungskonzepts für das gesamte Kollegium umfasst. Nach der Einführungsphase bleibt die Lehrkraft aus dem Unterstützerteam weiterhin zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner für Fragen, Probleme und eventuelle tiefergehende Qualifizierungen. Bei der Zuordnung von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu den Schulen wird auf eine möglichst genaue Passung der Schulformen geachtet.
Das itslearning-Unterstützer-Team besteht aktuell aus neun Lehrkräften aller Schulformen. Sie dienen allen Schulen und Lehrkräften des Landes Bremen als Ansprechpartner und erhalten dafür eine Stundenentlastung. Die Organisation erfolgt über das Zentrum für Medien.